

VERWALTUNGSGERICHT  
SCHWERIN

Aktenzeichen:  
1 A 1260/07



EINGEGANGEN  
U i. Feb. 2011  
Erl.....

IM NAMEN DES VOLKES  
**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1.   


2. des Tobias Pflüger,  
Hechinger Straße 203, 72072 Tübingen

3. der Ulla Jelpke, MdB, Fraktion Die LINKE im Bundestag,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Proz.-Bev.:  
zu 1-3: Rechtsanwältin Ulrike Donat,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93 VI, 20355 Hamburg

- Kläger -

gegen

die Polizeidirektion Rostock, vertreten durch den Leiter,  
Blücherstraße 1-4, 18055 Rostock

- Beklagte -

w e g e n Versammlungsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

19. Januar 2011

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann und  
den Richter am Verwaltungsgericht Sartor sowie  
den ehrenamtlichen Richter Herrn Ide und  
die ehrenamtliche Richterin Frau Marquardt

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass das Verbot der für den 07.06.2007 angemeldeten Versammlung „Sternmarsch gegen G8 - den Protest nach Heiligendamm tragen“ durch den Bescheid der Beklagten vom 16.05.2007 und die Allgemeinverfügung der Beklagten vom 16.05.2007 sowie das Verbot der für den 07.06.2007 hilfsweise angemeldeten Versammlungen durch den Bescheid der Beklagten vom 07.06.2007 rechtswidrig waren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens sind zu 50 v.H. von den Klägern als Gesamtschuldnern sowie zu 50 v.H. von der Beklagten zu tragen.

#### **Tatbestand:**

Die Kläger begehren die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Versammlungsverboten für Protestversammlungen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung der Unrichtigkeit des Sachvortrags der Beklagten im Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie Erstattung der Verfahrenskosten für das Eilverfahren im Wege der Folgenbeseitigung.

Der Kläger zu 1. meldete bereits im Oktober 2006 die Versammlung „Sternmarsch gegen G8“ bei dem damals (noch) als Versammlungsbehörde zuständigen Landrat des Landkreises Bad Doberan an. Der Kläger zu 2. trat dem Verfahren vor Erlass der Verbotsverfügung als Mitmelder bei und war ebenfalls Beschwerdeführer im Eilverfahren. Die Klägerin zu 3. trat der Versammlungsanmeldung mit Schreiben vom 15.05.2007 ebenfalls bei. Der Kläger zu 1. stimmte dem Verfahrensbeitritt beider weiteren Kläger ausdrücklich zu.

Die Kläger wollten am 07.06.2007 - dem Haupttag des G8 - Gipfeltreffens - zeitgleich mit dem Gipfeltreffen unter dem Motto „Sternmarsch gegen G8 - den Protest nach Heiligendamm tragen“ Proteste mit mehreren Aufzügen und Kundgebungen zu verschiedenen globalen Themen in zeitlicher und örtlicher Nähe zum Gipfeltreffen rund um und in Heiligendamm durchführen. Die zeitliche und örtliche Nähe war ihnen eigenen Angaben besonders wichtig auch im Hinblick auf die Medienöffentlichkeit, da internationale Medien, die über das Gipfeltreffen selbst berichten wollten, nur in Kühlungsborn im dortigen Medienzentrum tätig sein konnten und von dort auf geschützten Routen in Polizeibegleitung nach Heiligendamm und zurück geführt wurden.

Die Beklagte wurde aufgrund einer Änderung der VersG-ZustVO durch Verordnung vom 19.01.2007 (GVOBl. M-V S. 30) für den Zeitraum vom 25.05. bis 15.06.2007 zur zuständigen Versammlungsbehörde bestimmt.

Nachdem die Anmeldung der Versammlung bzw. deren Eingang mit Schreiben vom 06.03.2007 bestätigt worden war, fand am 10.05.2007 ein Kooperationsgespräch statt. Ausweislich der von beiden Seiten gefertigten Protokolle wurde den Veranstaltern von vornherein mitgeteilt, die Versammlung könne in der vorgesehenen Form nicht stattfinden. Heiligendamm als Zielort würde ebenso verboten werden wie die vorgesehenen Routen, weil die vorhandenen Wege auch in einem weiteren Umkreis um Heiligendamm für die Logistik des Gipfeltreffens, der Polizei sowie als Flucht- und Rettungswege freigehalten werden müssten.

Angemeldet waren nach dem Stand 10.05.2007 für den Sternmarsch insgesamt 6 Aufzugsrouten, die unter verschiedenen Themenschwerpunkten von unterschiedlichen Orten aus nach Heiligendamm führen sollten. Hilfsweise waren 4 Routen angemeldet worden, die jeweils bis zum zwischenzeitlich errichteten Sperrzaun führen sollten.

Am 16.05.2007 erließ die Beklagte eine am Folgetag öffentlich bekannt gemachte und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärte "Allgemeinverfügung über die räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts aus Anlass des G8-Gipfeltreffens in Heiligendamm vom 06. bis 08.06.2007". Danach wurden für ein Gebiet innerhalb der (in Form eines ca. 2,50 m hohen und ca. 12,5 km langen Zaunes errichteten) technischen Sperre um Heiligendamm zuzüglich 200 m und für das sog. kleine Seegebiet vor Heiligendamm, in den beigefügten Kartendarstellungen 1 und 2 jeweils mit Ziffer I markiert, für die Zeit vom 30.05.2007, 0.00 Uhr, bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A I des Tenors der Allgemeinverfügung, nachfolgend bezeichnet als „Verbotszone I“). Des Weiteren wurden für ein "Gebiet um Heiligendamm" sowie ein sog. großes Seegebiet vor Heiligendamm, in den beigefügten Kartendarstellungen 1 und 2 jeweils mit Ziffer II markiert, für die Zeit vom 05.06.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A II 2 des Tenors der Allgemeinverfügung, nachfolgend bezeichnet als „Verbotszone II“). Für unangemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel galt die Untersagung in diesem weiträumigeren Bereich zeitlich darüber hinausgehend vom 30.05.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr (Ziffer A II 1 des Tenors der Allgemeinverfügung). Schließlich wurden für ein in der Karte 3 näher ausgewiesenes Gebiet um den Flughafen Rostock-Laage für die Zeit vom 02.06.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A III des Tenors der Allgemeinverfügung). Sämtliche Verbote sollten spätestens außer Kraft treten, sobald alle gefährdeten Schutzpersonen aus dem Teilnehmerkreis des G8-Gipfeltreffens das dargestellte Gebiet am 08.06.2007 seit mehr als einer Stunde verlassen haben (Ziffer IV des Tenors der Allgemeinverfügung).

Die im Anhang 1 zur Allgemeinverfügung auch textlich umschriebene, am Verlauf des Sperrzauns zuzüglich eines Abstands von 200 m orientierte „Verbotszone I“ nach Ziffer A I der Allgemeinverfügung umfasste landseitig ein Gebiet westlich bis östlich von Heiligendamm bei einer Küstenstrecke von ca. 3,5 km. Die Ausdehnung der Verbotszone betrug in ost-westlicher Linie ca. 4 km sowie in nord-südlicher Richtung ca. 2, 5 km. Der gesamte Bereich war umgeben von einem Sperrzaun mit einem nach außen gerichteten Übersteigschutz und zusätzlicher Sicherung durch Nato-Stacheldraht. Der Sperrzaun war mit drei Zu- und Ausgängen versehen. Die „Verbotszone I“ wurde vollständig umfasst von der räumlich weiter ausgedehnten „Verbotszone II“ nach Ziffer A II 2 der Allgemeinverfügung.

Im Ergebnis erstreckte sich die gesamte Verbotszone im Küstenbereich auf ca. 8,2 km, in nord-südlicher Richtung auf etwa 5,2 km und in ost-westlicher Richtung auf 8,5 km.

Die Beklagte stützte die Allgemeinverfügung auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes - VersG -. Danach könne die zuständige Behörde eine Versammlung untersagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet sei. Die Vorschrift erfasse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Möglichkeit, Demonstrationen innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu verbieten. Die Voraussetzungen für den Erlass eines in Form einer Allgemeinverfügung ergehenden Versammlungsverbots seien hier gegeben. Es bestehe gegenwärtig eine auf Tatsachen und Erkenntnisse gestützte Gefahrenprognose, dass hochwertige Rechtsgüter sowohl Dritter als auch der Allgemeinheit während und im Umfeld von Versammlungen gefährdet würden. Im Rahmen der der Allgemeinverfügung zugrunde gelegten Gefahrenprognose, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, verwies die Beklagte auf eine mit dem gemeinsamen Auftreten mehrerer ausländischer Staats- und Regierungschefs sowie der Bundeskanzlerin verbundene erhöhte Anschlaggefahr, auf Störungen bei früheren Gipfeltreffen und anderen internationalen Großereignissen, auf Straftaten mit Bezug zum G8-Gipfel und aus einschlägigen Internetseiten ([www.dissentnetzwerk.org](http://www.dissentnetzwerk.org), [www.block-g8.org](http://www.block-g8.org), [www.g8-2007.de](http://www.g8-2007.de), [www.gipfelsoli.org](http://www.gipfelsoli.org)) entnommene Erkenntnisse zu geplanten Aktionen der Protestszene (Aufrufe zu Blockaden, zu erwartende Gewalttätigkeiten). Die bisher im Rahmen der militanten Kampagne gegen den G8-Gipfel 2007 verübten Straftaten belegten die Einschätzung, dass mit gleich gelagerten Straftaten und insbesondere objektbezogenen Anschlägen in diesem Themenzusammenhang als Beitrag der linksextremistischen/ -terroristischen Szene zur Mobilisierungskampagne weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. Insgesamt lasse die Protestszene eine klare Absage an gewalttätige Aktionen vermissen. Vielmehr seien die Organisationen bemüht, alle Aktionsformen, von friedlich bis militant, in die Gipfelproteste einzubeziehen.

Weiter hieß es in der Begründung, das Versammlungsrecht dürfe (zwar) nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Behörden hätten grundsätzlich die Pflicht, Versammlungen zu schützen. Nur in nicht auflösbaren Konfliktfällen und bei polizeilichen Notstandssituationen sei die Behörde rechtlich gehalten, die friedliche Versammlung zu untersagen, um Schaden von gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Die Versammlungsbehörde habe (aber) die

Pflicht zu verhindern, dass Anschläge möglich werden und wegen rechtswidriger oder strafbarer Handlungen das G8-Gipfeltreffen abgesagt oder abgebrochen werden müsse. Die Polizei habe mit dem Schutz des G8-Gipfels einen umfangreichen Auftrag zu erfüllen. Darunter fielen die Bewachung der äußeren Absperrungen, die Begleitung von Kolonnenfahrten, die Einrichtung und das Betreiben von Kontrollstellen, sowie insgesamt der Schutz der Umgebung des Veranstaltungsortes. Mit zunehmender Nähe zum Veranstaltungsort überwiege dieser Schutzauftrag gegenüber dem Recht auf Versammlungsfreiheit. Dabei sei zu berücksichtigen, dass moderne Waffen eine hohe Reichweite und Treffsicherheit hätten, so dass ein Anschlag auf die gefährdeten Personen auch aus großer Entfernung möglich sei. Ein weit reichender räumlicher Schutzkorridor sei deshalb angesichts der oben geschilderten Bedrohungslage für die Staatsoberhäupter und die anderen ebenfalls dort aufhältigen Personen unabdingbar. Dabei komme es nicht auf konkrete Anhaltspunkte für einen etwa geplanten Anschlag an. Vielmehr sei auf Grund der getroffenen Einstufung in höchste Gefährdungstufen von einer solchen konkreten Anschlagsgefahr auszugehen. Die Anforderungen an die Gewissheit, mit der ein Schadenseintritt zu erwarten sei, seien hier deshalb erheblich reduziert, da Anschläge auf das Leben von Menschen mittels Schusswaffen oder Sprengsätzen und damit ein denkbar schwerer Schaden drohe. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten sei gemäß Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes. Diene der Besuch ausländischer Staatsoberhäupter der Wahrung dieser Beziehungen, sei dieser verfassungsrechtlich geschützte Belang Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die zuständigen Behörden könnten, soweit auswärtige Beziehungen durch Demonstrationen und Kundgebungen gegenüber fremden Staaten, die eine Duldung derartiger Vorgänge als unfreundlichen Akt empfinden, belastet werden, das Versammlungsrecht beschränken. Daraus ergebe sich, dass die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 GG nur solange zulässig sei, als die Staatsveranstaltung in ihrer Durchführung nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Im Rahmen der Güterabwägung komme den außenpolitischen Belangen erhebliches abwägungserhebliches Gewicht zu. Da die Beziehungen zu einer Vielzahl ausländischer Staaten betroffen seien, gelte dies umso mehr.

Das Versammlungsverbot in dem beschriebenen Umfang sei geeignet und erforderlich, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass so genannte "Verhinderungsblockaden", für die die Protestszene werbe, nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt, sondern vielmehr rechtswidrig seien. Diese drückten nicht nur Protest aus, sondern wollten allein den Willen der Versammlungsteilnehmer realisieren. Vorliegend gehe es den Organisatoren nach eigenem Bekun-

den um das Abschneiden der Infrastruktur des G8-Gipfeltreffens. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die polizeiliche Lagebewältigung sich dann als besonders schwierig gestalten, wenn friedliche und unfriedliche Teilnehmer sich nicht voneinander trennen ließen, so dass ein isoliertes Vorgehen gegen Störer nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei. Es sei zu befürchten, dass friedliche Versammlungen zum Anlass genommen würden, "spontane" Versammlungen mit zum Teil gewalttätigem Verlauf mit dem Ziel durchzuführen, in den engeren Sicherheitsbereich um Heiligendamm oder Laage zu gelangen. In einem solchen Fall träfen Maßnahmen der Polizei auch Nichtstörer. Das Eingreifen der Polizei sei dann unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes gerechtfertigt. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Trotz des Einsatzes von bis zu 16.000 Polizeibeamten, die in einem Schichtdienst an unterschiedlichen Orten mit differenzierten Einsatzaufträgen tätig seien, müsse letztlich von einer begrenzten Anzahl an Polizeikräften ausgegangen werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch Polizeibeamte aus anderen Bundesländern und von der Bundespolizei zur Aufgabenerfüllung herangezogen würden. Bei einem Verzicht auf eine Allgemeinverfügung zur Gewährleistung eines ungehinderten Ablaufs des G8-Gipfels wäre es erforderlich, den gesamten Bereich des Versammlungsverbotskorridors um Heiligendamm und den Flughafen Rostock-Laage durch Polizeikräfte zu sichern. Dazu würde eine erheblich höhere Zahl an Polizeikräften zur Verfügung stehen müssen. Bei der Hinzuziehung derartig zahlreicher weiterer Polizeikräfte bestehe das Risiko, dass der allgemeine Schutzauftrag der Polizei bundesweit vernachlässigt werde und die Sicherheit in anderen Bereichen nicht mehr in der erforderlichen Weise gewährleistet werden könne. Bei dem Versammlungsverbot handele es sich um das in räumlicher und zeitlicher Hinsicht mildeste Mittel, welches angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Störungen noch mit hinreichender Sicherheit einen Erfolg verspreche, nämlich die Durchführung des G8-Gipfeltreffens, die nach der Gefahrenprognose ernstlich gefährdet sei, zu gewährleisten. Der räumliche Geltungsbereich werde durch die Notwendigkeit bestimmt, mit Polizeikräften im räumlichen Umfeld des G8-Gipfeltreffens, an Hindernissen vorbei, schnell auf gewalttätige Störer zu- und eingehen zu können. Dabei sei die Strategie der Protestszene zu berücksichtigen, rechtswidrige oder gar gewalttätige Aktionen im Schutze von Versammlungen durchzuführen. Dies werde deutlich an den im Bereich des Flughafens Rostock-Laage angemeldeten Kundgebungen sowie an dem mit Ziel Heiligendamm angemeldeten so genannten "Sternmarsch". Würde dieser Sternmarsch versammlungsrechtlich bestätigt, würde die Protestszene ihr Ziel einer umfassenden Blockade des Gipfeltreffens auf allen Zufahrtswegen erreichen. Zu den eingesetzten Polizeikräften nebst Einsatzfahrzeugen kämen die Fahrzeuge der Delegationen der ausländischen Sicherheitskräfte sowie die der Servicekräfte hinzu. Die

Bewegungsfreiheit der Polizei und der Delegationen einschließlich des Sicherheitspersonals nach Heiligendamm und zurück müsse zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Es müsse die Zu- und Abfahrt von Not- und Rettungstransporten gewährleistet sein. Die Infrastruktur des Raumes gewährleiste nicht, dass Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und medizinischen Diensten den Versammlungen den notwendigen Schutz angeeignet lassen könnten. Es bestünden die bereits genannten Indizien, dass gewaltbereite Störer im Schutze von Versammlungen die technische Sperre um Heiligendamm überwinden bzw. beschädigen wollen mit dem Ziel einer maßgeblichen Störung des G8-Gipfels in Heiligendamm. Weiter wurde im Einzelnen ausgeführt, dass im Rahmen der Abwägung auch die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen seien, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages deutlich erschwerten.

Vom 05.06.2007, 00:00 Uhr bis 08.06.2007, 24:00 Uhr beziehe sich das Verbot auf alle Versammlungen. Die Notwendigkeit, die bezeichneten Bereiche von Störungen freizuhalten, gelte in besonderem Maße für den Zeitraum des G8-Gipfeltreffens selbst, so dass für diesen Zeitraum wegen der zu erwartenden erheblichen Gefahren alle Versammlungen unmittelbar in den bezeichneten Bereichen untersagt werden müssen. Die Dauer des Versammlungsverbotes müsse sich auf einen Zeitraum erstrecken, der lang genug sei, um den Schutz des Gipfeltreffens zu gewährleisten. Das räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot sei auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sichere lediglich den unbedingt für den Schutz der Staatsgäste und der Durchführung des G8-Gipfeltreffens notwendigen Bereich. Dies sei im Hinblick auf die vom G8-Gipfeltreffen und seinen Teilnehmern abzuwehrenden Gefahren für die oben genannten Schutzgüter auch angemessen. Insbesondere müsse zur Durchführung des Gipfeltreffens gewährleistet sein, dass auch die Delegationen der Staaten auf der Straße nach Heiligendamm kommen könnten.

Mit gesonderter Verfügung vom 16.05.2007, die ebenfalls für sofort vollziehbar erklärt wurde, verbot die Beklagte die von den Klägern angemeldete Versammlung (Sternmarsch) sowohl hinsichtlich der ursprünglich angemeldeten als auch hinsichtlich der hilfsweise angemeldeten Routen, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichs. Der wiederum auf § 15 Abs. 1 VersG gestützte Bescheid verwies zunächst auf den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, unter den große Teile des geplanten Sternmarsches fielen. Unter Berufung auf eine Entscheidung des VG Lüneburg vom 02.09.2004 - 3 A 236/03 - hieß es, dass es insoweit nicht noch einer individuellen Begründung bedürfe, ob von der konkreten

Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Der Erlass einer Allgemeinverfügung mache an sich eine individuelle Gefahrenprognose bezogen auf den Teil der Versammlungsstrecken und Kundgebungsorte entbehrlich, der unter den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung falle und bereits deshalb untersagt sei. Da sich die Auftaktveranstaltungen und zum Teil die Marschstrecken - auch bei der hilfsweisen Anmeldung - außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung befänden, bedürfe es einer individuellen Gefahrenprognose. Diese wurde im Folgenden weiter begründet, worauf Bezug genommen wird. Die dortigen Ausführungen entsprachen weitestgehend der Begründung der Allgemeinverfügung.

Die Kläger zu 1. und 2. legten am 18.05.2007 sowohl gegen die Allgemeinverfügung als auch gegen die speziell den Sternmarsch betreffende Verbotserfügung Widerspruch ein, über den später nicht mehr entschieden wurde. Am gleichen Tage suchten die Kläger zu 1. und 2. um vorläufigen Rechtsschutz nach. Mit Beschluss vom 25.05.2007 - 1 B 243/07 - stellte die erkennende Kammer die aufschiebende Wirkung für die Durchführung des Sternmarsches teilweise wieder her, und zwar für die hilfsweise angemeldeten Routen außerhalb der „Verbotzone 1“. Beide Parteien legten gegen den Beschluss Beschwerde ein. Die Kläger beantragten nunmehr, auf fünf Routen wenigstens bis 50 m an den Sperrzaun herangelassen zu werden. Zudem beantragten sie eine von ihnen sogenannte „Delegationslösung“, d. h. einen Aufzug eines geringen Teils der Versammlungsteilnehmer stellvertretend für alle bis nach Heiligendamm. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern führte am 30.05.2007 einen mündlichen Anhörungstermin durch und lehnte sodann mit Beschluss vom 31.05.2007 - 3 M 53/07 - unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses den Aussetzungsantrag der Kläger mit der Maßgabe ab, dass ihnen gestattet sei, eine Versammlung auf den ersatzweise von der Beklagten vorgeschlagenen Versammlungsorten auf der B 105 zwischen Kröpelin und Bad Doberan sowie zwischen Retschow und Bad Doberan durchzuführen. Die Kosten des Verfahrens wurden den Klägern zu 1. und 2. als Gesamtschuldern auferlegt, die Klägerin zu 3. war an dem Eilverfahren bis dahin nicht beteiligt gewesen.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 02.06.2007, das mit Schreiben vom 03.06.2007 teilweise korrigiert und geändert wurde, meldeten die Kläger zu 1. bis 3. daraufhin Ersatzveranstaltungen teils außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung an. Vorgesehen waren nunmehr Versammlungsorte, die aus Sicht der Kläger die von der Beklagten geäußerten Bedenken zur ursprünglich vorgesehenen Routenführung berücksichtigen sollten.

Mit Bescheid vom 07.06.2007 verbot die Beklagte auch diese Ersatzveranstaltungen mit Ausnahme einer stationären Kundgebung in Kühlungsborn zwischen 07.00 und 09.00 Uhr. Der Bescheid wurde gegen 03.00 Uhr morgens am vorgesehenen Veranstaltungstag per Fax übersandt. Die Versammlung fand daraufhin nicht statt. Vorläufiger Rechtsschutz wurde insoweit nicht in Anspruch genommen.

Sämtliche Kläger erhoben gegen die Verbotsverfügungen vom 16.05.2007 und gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 31.05.2007 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht und beantragten den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 06.06.2007 – 1 BvR 1423/07 – im Ergebnis einer Folgenabwägung ab. Zur Begründung hieß es zunächst:

„Es bedeutet eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit, wenn die Versammlung verboten wird oder infolge von versammlungsbehördlichen Verfügungen und verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen nur in einer Weise durchgeführt werden kann, die einem Verbot nahe kommt, etwa indem sie ihren spezifischen Charakter so verändert, dass die Verwirklichung des besonderen kommunikativen Anliegens wesentlich erschwert wird (vgl. BVerfGE 110, 77 <89>; vgl. zu weit reichenden räumlichen Beschränkungen auch BVerfGE 69, 315 <321, 323, 364 ff.> - Brokdorf). Es ist zweifelhaft, ob die von der Behörde und dem Oberverwaltungsgericht für die Beschränkungen gegebene Begründung den Anforderungen genügt, nach denen von einer einstweiligen Anordnung zum Schutze der Belange der Antragsteller abgesehen werden kann.

a) In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes haben Grundrechte einen hohen Rang. Der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht bedarf der Rechtfertigung, nicht aber benötigt die Ausübung des Grundrechts eine Rechtfertigung. Dies verkennt im Ausgangspunkt der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts, die letztlich maßgebliche Entscheidung.

Es hat - wie zuvor die Versammlungsbehörde - die Verlagerung von Demonstrationen in einen Bereich außerhalb der eigentlichen Sicht- und Hörweite der Veranstaltung, gegen die der Protest stattfindet, dahingehend gewertet, dass das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls nicht berührt werde, wenn der kommunikative Zweck der Versammlung nicht verfehlt oder erheblich beeinträchtigt werde. Dass eine solche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall nicht gegeben sei, hat es nicht näher begründet, sondern dazu lediglich an späterer Stelle ausgeführt, jedenfalls sei es den Veranstaltern zumutbar, bei ihrer Planung auf den in der Allgemeinverfügung beschriebenen Verbotsbereich Rücksicht zu nehmen. Ferner beschränkt sich das Oberverwaltungsgericht auf die Feststellung, auch bei einer Versammlung außerhalb der Verbotszone werde ein ausreichender medialer Beachtungserfolg möglich.

Diese rechtliche Bewertung des Versammlungsgrundrechts und insbesondere des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters über Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung und über Vorkehrungen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkungen wird den

grundrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützt das Interesse des Veranstalters, auf einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu zielen, also gerade auch durch eine möglichst große Nähe zu dem symbolhaltigen Ort (vgl. BVerfGE 69, 315 <323, 365>), hier des G8-Gipfels. Die Versammlungsbehörde hat in der Verbotsverfügung selbst festgehalten, dass der Zaun aufgrund seiner Baukosten sowie seiner optischen Wirkung "das besondere Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der Gipfelkritiker" auf sich ziehe. Dass ein Versammlungsveranstalter darauf bedacht ist, dieses Interesse auch zur Konzentration der öffentlichen Aufmerksamkeit auf seine Protestveranstaltung zu richten, ist von seinem Selbstbestimmungsrecht umfasst. Eine andere Frage ist, ob dieses Interesse gegebenenfalls im Zuge einer Güterabwägung zurückzutreten hat. Die verfassungsrechtliche Würdigung hat jedoch von ihm auszugehen.

b) Der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters können gewichtige Interessen entgegenstehen. Ob diese im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung die vorgesehene Beschränkung rechtfertigen, ist zweifelhaft.

aa) Im Zeitpunkt der Verfügungen vom 16. Mai 2007 und der gerichtlichen Entscheidungen am 25. Mai und 31. Mai 2007 wurde davon ausgegangen, dass die Veranstalter eine friedliche Veranstaltung planten und dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen gewalttätigen Verlauf auch gegen ihren Willen nicht bestanden. Die Maßnahme wurde, soweit sie für rechtmäßig gehalten wurde, daher nicht auf das unmittelbare Bestehen von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer des G8-Gipfels und anderer Personen gestützt, sondern - so insbesondere vom Oberverwaltungsgericht - auf die Gewährleistung einer hinreichenden Vorsorge gegenüber gewalttätigen Übergriffen und das Vorhalten ausreichender Rettungs- und medizinischer Versorgungsmöglichkeit. Im Übrigen wurden vom Oberverwaltungsgericht als gefährdete Rechtsgüter die Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Gastgeberstaat angeführt.

(1) Es kann offen bleiben, ob das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland ein eigenständiges Schutzgut im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG ist. Soweit die Behörde und das Oberverwaltungsgericht eine Verminderung des Ansehens dann annehmen, wenn die Bundesregierung nicht in der Lage sein sollte, ihre Verantwortung zum Schutz der Staatsgäste wahrzunehmen, bedarf es nicht des Rückgriffs auf ein solches Schutzgut. Dieser Schutz ist selbständig vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst (s. auch unten aa <3> sowie bb). Im Übrigen könnte allenfalls die in § 15 Abs. 1 VersG genannte öffentliche Ordnung als Schutzgut betroffen sein (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juni 2006 - 1 BvR 1429/06 -, juris, Rn. 18). Die bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann ein Versammlungsverbot jedoch grundsätzlich nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>). Dass vorliegend eine Ausnahme geboten war, lässt sich nicht erkennen.

(2) Ebenfalls kann dahinstehen, wie weit die Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 VersG darstellen können. Dass vorliegend Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten in einer Hinsicht betroffen sind, die nicht von dem Schutz der Durchführung der Veranstaltung und seiner Teilnehmer (s. unten bb) umfasst ist, ist nicht erkennbar. Auf keinen Fall kann ein Versammlungsverbot oder eine einem Versammlungsverbot in der Wirkung gleich kommende Auflage auf Erwägungen gestützt werden, wie sie sonst im Rahmen des Schutzguts der öffentlichen Ordnung zu erfolgen haben. § 15 Abs. 1 VersG ist nur dann mit Art. 8 GG vereinbar, wenn bei seiner Auslegung und Anwendung sichergestellt bleibt, dass Verbote nur zum Schutz wichtiger Gemein-

schaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdungen dieser Rechtsgüter erfolgen (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>).

(3) Keinen verfassungsrechtlichen Einwänden begegnet es, vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Durchführung der von der Bundesregierung einberufenen internationalen Konferenz als einer rechtmäßigen Veranstaltung des Staates umfasst zu sehen. Allerdings reicht, entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die Befürchtung nicht, eine Belastung auswärtiger Beziehungen werde schon dadurch entstehen, dass die an der Konferenz teilnehmenden Vertreter auswärtiger Staaten Demonstrationen und Kundgebungen gegenüber ihren Staaten "als unfreundlichen Akt empfinden" könnten (unter Berufung auf Rojahn, in: von Münch/Kunig <Hrsg.>, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2001, Bd. 2, Rn. 28 zu Art. 32). Dies wäre keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Ob darin überhaupt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegen könnte, auf die Versammlungsbeschränkungen gestützt werden können, erscheint zweifelhaft, bedarf aber keiner Entscheidung (vgl. insoweit kritisch etwa Kunig, in: von Münch/Kunig, a.a.O., Bd. 1, Rn. 33 zu Art. 8). Jedenfalls können Empfindlichkeiten ausländischer Politiker Beschränkungen der Versammlungsfreiheit dann nicht rechtfertigen, wenn auf diese Weise der in Deutschland verfassungsrechtlich geschützte Meinungsbildungsprozess und der Schutz der darauf bezogenen Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden (vgl. Benda, in: Dolzer/Vogel/Graßhof <Hrsg.>, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 90 zu Art. 8). Denn diese Rechte sind gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und finden darin unverändert ihre Bedeutung (vgl. BVerfGE 93, 266 <291>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 287/93 –, NJW 1999, 204 <205>). Der verfassungsrechtliche Schutz von Machtkritik ist nicht auf Kritik an inländischen Machträgern begrenzt.

bb) Tragfähig für das in der Allgemeinverfügung allgemein ausgesprochene und in der weiteren Verfügung individuell auf die Antragsteller bezogene Versammlungsverbot innerhalb der Verbotszonen kann aber das Ziel sein, die Durchführung des G8-Gipfels als eine Veranstaltung des Staates zu sichern. Darüber hinaus gilt es, Leib und Leben der Teilnehmer dieser Veranstaltung sowie anderer Personen zu schützen. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit gewalttätigen Protesten gegen G8-Gipfel sowie der vielen Aufrufe zur Blockade des G8-Gipfels in Heiligendamm entspricht es insbesondere der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste und anderer betroffener Personen zu treffen.

Dass die Behörde einen entsprechenden Schutzraum in der Nähe des Ortes des G8-Gipfels geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen hat, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es aber, diesen Schutzraum bis an die Grenze der Verbotszone II auszudehnen und ein absolutes Demonstrationsverbot in der gesamten Zone am Tage vor und während der Durchführung des Gipfels vorzusehen. Es stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, ein solches Versammlungsverbot - wie es insbesondere das Oberverwaltungsgericht getan hat - im Wesentlichen unter Verweis auf das Sicherheitskonzept der Versammlungsbehörde zu rechtfertigen. Die Überlegungen, die diesem Sicherheitskonzept zugrunde liegen, tragen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht Rechnung.

Der sich an der Küste auf etwa 8,2 km, in nord-südlicher Richtung auf etwa 5,2 km und in ost-westlicher Richtung auf etwa 8,5 km erstreckende Bereich des Verbots

umfasst eine weit vom Veranstaltungsort entfernt liegende Fläche. Bezogen auf sie ein absolutes Versammlungsverbot auszusprechen und - wie im Fall der Antragsteller - durch eine weitere Verbotsverfügung zu konkretisieren, setzt gemäß § 15 Abs. 1 VersG hinreichend schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit voraus. Denn die Einrichtung dieser Verbotszone bedeutet, dass Versammlungen mit einem räumlichen Bezug zu dem Anlass des G8-Gipfels und unter Nutzung des Symbolgehalts der besonderen Nähe zu diesem Ort ausgeschlossen werden.

Zur Rechtfertigung der Maßnahme verweisen die Behörde und das Oberverwaltungsgericht auf das Sicherheitskonzept. Dieses gibt es ausweislich der Auskunft der Polizeidirektion nicht als ein schriftlich ausformuliertes Konzept, sondern es erschließt sich nur mittelbar zum einen aus den vorgesehenen Vorkehrungen, insbesondere der Einrichtung der Zonen I und II, des Sperrwerks und der zwei Durchlassstellen zur Zone I. Ferner erschließt es sich aus den von der Polizeidirektion in das Verfahren eingeführten Schriftsätzen sowie aus dem Protokoll des Erörterungstermins vor dem Oberverwaltungsgericht am 30. Mai 2007. Daraus wird erkennbar, dass die Verbotszone insbesondere mit Rücksicht auf die topographischen Besonderheiten, vor allem die nur unzureichend befahrbaren Wege, festgelegt worden ist. Wie das Oberverwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss dargelegt hat, sind die neben der Landesstraße L 12 in der Verbotszone II befindlichen Wege sowohl für die möglicherweise erforderlich werdende schnelle Verlegung von Polizeikräften zur Reaktion auf Versammlungsgeschehen sowie zur Vorhaltung von Rettungswegen für eine größere Zahl von Fahrzeugen, nicht zuletzt wegen der mangelnden Befahrbarkeit mit schwereren Fahrzeugen und höherer Geschwindigkeit, ungeeignet.

Ferner verweist das Oberverwaltungsgericht auf polizeitaktische Erwägungen, die ein Ausbrechen von Versammlungsteilnehmern in Richtung der technischen Sperre und ein Herandrängen der Polizeikräfte verhindern helfen sollen. Zu berücksichtigen sei auch "die - wenn nach Angaben der Antragsteller auch nicht beabsichtigte - rein faktische Blockadewirkung von Versammlungsmärschen bei der beschriebenen topographischen Situation". Für eine Veranstaltung, insbesondere einen Sternmarsch, von (ursprünglich erwarteten) 8.000 bis 11.000 Teilnehmern fehle es innerhalb der Zone II an ausreichenden Straßen, Wegen und öffentlichen Flächen, die etwa eine Abschlusskundgebung oder auch nur den geordneten An- und Abmarsch der Teilnehmer und das Wenden der Lautsprecherwagen ermöglichen, ohne dass das Sicherheitskonzept der Antragsgegnerin nachhaltig in Frage gestellt würde. Dieses müsse auch dem Verlangen von Sicherheitskräften ausländischer Staatsgäste nach mindestens zwei alternativen Rettungswegen nachkommen, wenn dieses Verlangen - wie hier - jedenfalls erkennbar nicht der Verhinderung von Demonstrationen diene, sondern begründeten Sicherheitsbelangen Rechnung trage.

An diesen das Sicherheitskonzept referierenden Aussagen des Oberverwaltungsgerichts, dem Protokoll des Erörterungstermins sowie den Verfügungen und den weiteren Schriftsätzen der Polizeidirektion Rostock in den gerichtlichen Verfahren entnommenen Überlegungen ist an keiner Stelle erkennbar, dass in das Sicherheitskonzept auch Anliegen der Durchführbarkeit von Demonstrationen, insbesondere solcher mit einer inhaltlichen Stoßrichtung gegen den G8-Gipfel, eingeflossen sind. Auch die auf Anforderung des Gerichts erfolgte Darstellung des Sicherheitskonzepts durch die Polizeidirektion Rostock geht in keinerlei Hinsicht auf die Frage der Berücksichtigung berechtigter Belange zur Durchführung von Demonstrationen ein.

Nach den vorliegenden Unterlagen ging es in dem Sicherheitskonzept ausschließlich darum, Sicherheit gegen Demonstranten und gegen die möglicherweise im Um-

feld der Demonstration sich aufhaltenden potentiellen Gewalttäter zu ermöglichen. So betrachtet, war das den Schutz des G8-Gipfels dienende Sicherheitskonzept zugleich zumindest objektiv ein gegen die Durchführbarkeit von Versammlungen in der Verbotszone gerichtetes Konzept. Die auch von Vertretern der Bundesregierung, so der Bundeskanzlerin auf einer Pressekonferenz am 18. Mai 2007 in Sankt Petersburg öffentlich unterstützte Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland den friedlichen Protest gegen den G8-Gipfel "in wirklich sichtbarer Form" und damit auch demonstrativ und öffentlichkeitswirksam vorzutragen, erhält in dem Sicherheitskonzept keine Verwirklichungschance. Es ist ihm auch nicht zu entnehmen, ob bei der Beschränkung der räumlichen Grenze der Zone II auf die Durchführbarkeit von Demonstrationen in hinreichender Nähe zum Veranstaltungsort Rücksicht genommen worden ist.

Insofern reicht der Verweis auf das Sicherheitskonzept als solches nicht, um das gegen die Antragsteller gerichtete weitgehende Verbot der Durchführung der beabsichtigten Versammlung als Ergebnis einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen einerseits und dem Demonstrationsrecht andererseits zu rechtfertigen. Es bedurfte vielmehr einer die konkreten Umstände einbeziehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung im Einzelfall. Daran aber fehlt es vorliegend.“

Dass gleichwohl eine einstweilige Anordnung nicht erlassen wurde, begründete das Bundesverfassungsgericht wie Folgt:

„[...] aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse über das konkrete Gefahrenpotential eines Teils der zum G8-Gipfel angereisten Personen aus dem In- und Ausland gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die bisher zugrunde gelegte Prognose erschüttert ist, die Demonstrationen würden im Wesentlichen friedlich verlaufen.

a) Wären allerdings kollektive Unfriedlichkeiten nicht zu befürchten, dann müsste für die friedlichen Teilnehmer der Schutz der Versammlungsfreiheit grundsätzlich auch dann erhalten bleiben, wenn eine Minderheit Ausschreitungen beginge (vgl. BVerfGE 69, 315 <361>). Andernfalls hätten Minderheiten es in der Hand, Demonstrationen "umzufunktionieren" und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen; praktisch könnten viele Großdemonstrationen verboten werden, nämlich alle, bei denen sich Erkenntnisse über unfriedliche Absichten eines Teils der Teilnehmer beibringen lassen. Ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung ist jedoch nur unter strengen Voraussetzungen statthaft, zu denen insbesondere die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel gehört, die eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten (beispielsweise durch die räumliche Beschränkung) ermöglichen (vgl. BVerfGE 69, 315 <362>).

b) Bei den Ausschreitungen in Rostock am 2. Juni 2007 wurden nach Angaben der Polizei mehrere hundert Polizeibeamte verletzt. Zudem ist es zu erheblichen Sachbeschädigungen gekommen. Auch an den Tagen danach hat in Rostock eine sehr angespannte Situation bestanden, die nur aufgrund massiven Eingreifens der Ordnungskräfte und unter Mithilfe eines Teils der friedlichen Demonstranten bewältigt werden konnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der gegenwärtig von der Behörde auf über 2.000 geschätzten im Raum Rostock anwesenden gewaltbereiten Personen sich an den von anderen als friedlich geplanten Versammlungen beteiligen und auch gegen den ausdrücklichen Willen der Veranstalter bereit sind, Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen zu begehen.

Die im Zeitpunkt des Erlasses der hier maßgebenden Verfügungen zugrunde gelegte Einschätzung der Sicherheitslage ist im Hinblick auf die gegenwärtige Situation aktualisiert worden. Die Behörde verweist darauf, dass auch am 4. Juni 2007 bei Auseinandersetzungen 50 Polizeibeamte verletzt wurden, so durch zwei nach Beendigung einer Demonstration gezündete Rauchbomben. Die Vertreter der militanten Szene seien nicht abgereist, sondern rekrutierten sich "immer wieder neu, um friedliche Demonstrationen für ihre gewalttätigen Zwecke zu nutzen". Angesichts der extrem großen Zahl dieser gewaltbereiten und sogar als militant einzustufenden Personen stehe zu befürchten, dass es auch an den Tagen des Gipfeltreffens selbst, also zum Zeitpunkt der hier zu beurteilenden Versammlung, zu gewalttätigen Ausschreitungen kommen werde. Diese würden sich nach den vorliegenden Erkenntnissen, die sich auf Ankündigungen aus der militanten Szene selbst bezögen, in die Nähe Heiligendamms verlagern. Es bestehe die Gefahr, dass der geplante Sternmarsch zu einem besonderen Anziehungspunkt für militante Störer werde. Es lägen Ankündigungen aus der militanten Störerszene vor, wonach der Zaun, also die technische Sperre, angegangen und gestürmt werden solle. Angesichts der großen Zahl von Störern, die bereit seien, mit brutaler Gewalt vorzugehen, sei dieses Szenario in die polizeilichen Einsatzvorbereitungen einzubeziehen. Ferner wird auf Aufklärungserkenntnisse verwiesen, aus denen hervorgehe, wie die Störer bei den geplanten Blockadeaktionen vorgehen wollten. Man wolle mit einem "strategischen" Vorgehen erreichen, die Polizeikräfte auseinander zu ziehen und die Polizeikette zu durchbrechen; das werde in regelrechten Trainings geprobt. Bei der Beurteilung der Gefahrenlage spielten auch die von den Gipfelgegnern errichteten Camps eine besondere Rolle, in denen sich nach behördlichen Erkenntnissen Schlagwerkzeuge und andere als Waffen geeignete Gegenstände befänden; den Polizeikräften werde der Zugang zu den Camps verwehrt. Angesichts der großen Zahl der Campbewohner (bis zu 6.000 Personen in einem Camp) lasse der erforderliche Kräfteaufwand die Durchführung polizeilicher Maßnahmen nicht zu, ohne Leben und Gesundheit der eingesetzten Polizeikräfte zu gefährden. Auch bestehe die Problematik, Störer von Nichtstörern zu trennen.

c) Da dem Gericht keine Anhaltspunkte vorliegen, nach der diese aktualisierte Einschätzung der Gefahrenlage offensichtlich fehlsam ist, muss sie der Folgenabwägung zugrunde gelegt werden. Die Antragsteller haben seit Eingang ihres Antrags bei Gericht am 4. Juni 2007 um 0.29 Uhr mehrere ergänzende Schriftsätze eingereicht und auch Gelegenheit gehabt, zu der aktualisierten Gefahrenprognose Stellung zu nehmen. Die Ausführungen in ihrem letzten Schriftsatz vom 5. Juni 2007 - bei Gericht um 16.10 Uhr eingegangen -, enthalten keine Ausführungen zur Gefahrenreinschätzung der Ordnungsbehörde. Dargelegt wird aber, es müsse der breiten Masse des bunten und friedlichen Protestes Raum gelassen werden, legal zu demonstrieren, um eine weitere Eskalation zu vermeiden und die unverantwortlichen Gewalttäter aus den Reihen der Demonstrierenden zu verweisen. Dies deutet zwar auf die Bereitschaft der Antragsteller hin, Gefahren möglichst zu unterbinden; dass den in der ordnungsbehördlichen Gefahrenbeurteilung aufgewiesenen Risiken gewalttätiger Auseinandersetzungen dadurch hinreichend begegnet werden könne, lässt sich den Ausführungen jedoch nicht entnehmen.

3. Die am Maßstab des § 32 Abs. 1 BVerfGG vorgenommene Prüfung ergibt, dass es angesichts der geschilderten Risiken nicht geboten ist, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung der Durchführung der geplanten Versammlung und damit zum Schutze des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu erlassen. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass es den Veranstaltern nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht verwehrt ist, ihr Anliegen auf einer öffentlichen Versammlung durchzuführen, wenn auch außerhalb der Verbotszone und damit mehrere Kilometer ent-

fernt, aber nicht ohne jeglichen Bezug auf den Ort der Veranstaltung, gegen die sich der Protest richtet. Das Risiko, dass der kommunikative Zweck der Veranstaltung auf diese Weise nicht mit der beabsichtigten Qualität erreicht werden kann, ist angesichts der aktuellen Gefahrensituation und des Umstandes, dass auch eine Demonstration außerhalb der Verbotszonen aller Voraussicht nach öffentliche Beachtung finden wird, hinzunehmen.

4. Kann einstweiliger Rechtsschutz zur Sicherung der Durchführbarkeit des Sternmarsches nach allem nicht gewährt werden, entfällt die tatsächliche Grundlage für die Realisierung des hilfsweise vorgetragenen Anliegens der Antragsteller, nach Durchführung des bis zu dem Zaun geführten Sternmarsches eine kleinere Delegation zum Tagungsort gelangen zu lassen. Die Antragsteller haben demgegenüber nicht angeregt, eine solche Delegation anstelle des geplanten Sternmarsches durch die Verbotszonen I und II vorzusehen, so dass nicht darüber zu entscheiden ist, ob einem solchen Antrag im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes hätte Rechnung getragen werden können.“

Mit gesonderten Beschluss vom 19.07.2007 entschied das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, verurteilte das Land Mecklenburg-Vorpommern jedoch zur Erstattung der notwendigen Auslagen dieses Verfahrens. In der Begründung hieß es, die bis zu ihrer Erledigung zulässige Verfassungsbeschwerde sei nach Maßgabe der im Eilverfahren möglichen Prüfung im Zeitpunkt ihrer Erledigung auch begründet gewesen, weil die vor den gewalttätigen Ereignissen in Rostock ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nach den nach den Maßstäben des Eilverfahrens mit der Versammlungsfreiheit unvereinbar gewesen sei. Der von den Klägern gestellte Antrag auf Anordnung der Auslagenerstattung für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über den Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde dagegen ausdrücklich abgelehnt.

Der angemeldete Sternmarsch sowie die vorgesehenen Ersatzveranstaltungen konnten im Ergebnis nicht stattfinden. Die vom Oberverwaltungsgericht eröffnete Möglichkeit, Versammlungen auf der B 105 durchzuführen, wurde von den Klägern nicht wahrgenommen.

Am 17.09.2007 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Diese begründen sie wie folgt:

Die Klage sei insgesamt zulässig.

Für den Antrag zu 1. folge dies ohne Weiteres aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes verlange, wenn die Grund-

rechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden worden sei. Der Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren werde durch das durchgeführte Eilverfahren auch nicht überflüssig.

Für den Antrag zu 2. folge die Zulässigkeit des Feststellungsantrages daraus, dass eine abschließende rechtliche Klärung im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht habe erfolgen können, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache nach Erledigung durch Ablauf des Versammlungstermins für unzulässig erklärt habe. In diesem Beschluss habe das Bundesverfassungsgericht noch einmal betont, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung allein wegen der nach der Entscheidung des Obergerichtes eingetretenen Ereignisse erfolgt sei. Ganz offenkundig habe dies auf den Tatsachendarstellungen der Beklagten gegenüber dem Gericht beruht, möglicherweise ergänzend auch auf der Berichterstattung in den Medien, die aber ebenfalls die genannten irreführenden Darstellungen der Beklagten verbreitet hätten. Die Feststellungsklage sei auch nicht nach § 43 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen, denn die Kläger könnten die Unrichtigkeit des Tatsachenvortrages, auf den das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt habe, nicht im Wege einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage geltend machen. Streitgegenstand sei nicht ein Verwaltungsakt, sondern das Prozessrechtsverhältnis der Parteien im Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Es handele sich auch nicht lediglich um Vorbereitungshandlungen für den Erlass eines Verwaltungsaktes, da im versammlungsrechtlichen Eilverfahren die behördliche Regelungskompetenz teilweise auf das Gericht übergehe - insoweit seien die Parteien als Prozessparteien dann teilweise gleich geordnet. Selbständig feststellungsfähig seien auch die einer selbständigen Feststellung fähigen Teile von Rechtsverhältnissen. Dies gelte insbesondere auch für Maßnahmen, die normaler Weise behördenintern seien, die im Einzelfall jedoch eine Verletzung der individuellen Rechtssphäre darstellen können. Entsprechendes gelte für einzelne Pflichten. Vorliegend berufe man sich auf einen Eingriff in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz durch behördliche Falschmeldungen und auf die Verletzung der behördlichen Pflicht zur Wahrheit und zu objektiven Ermittlungen. Hier sei insbesondere entscheidend, dass die Kläger keine andere Möglichkeit als den Feststellungsantrag hätten, sich gegen die Verletzung ihres Rechtes auf effektiven Rechtsschutz durch behördliche Desinformation zu wehren. Zudem habe die behördliche Falschinformation des Gerichtes unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtssphäre der Kläger gehabt: Der Erlass einer die Versammlung schützenden Eilanordnung durch das Bundesverfassungsgericht sei deswegen unterblieben. In einem solchen Sonderfall verlange die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die Rechtsverfolgung im sachnächsten Rechtsweg mit dem sachnächsten Rechtsbehelf.

Das Feststellungs- und Rechtsschutzinteresse der Kläger für den Antrag zu 2. folge im Übrigen ebenfalls aus einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff und dem Prinzip der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde: Sie, die Kläger, seien durch irreführenden Vortrag der Beklagten vor dem Bundesverfassungsgericht sowie in der Öffentlichkeit rechtswidrig in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz beeinträchtigt worden. Es sei nicht auszuschließen, dass das Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren eine andere Entscheidung über die Durchführung der Versammlung der Kläger getroffen hätte, wenn es wahrheitsgemäß unterrichtet worden wäre. Polizeiliche Falschmeldungen und Manipulationen der Tatsachenbasis versammlungsgerichtlicher Eilentscheidungen könnten daher zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nur nachträglich im Hauptsacheverfahren aufgeklärt werden. Zwar sei der maßgebliche Zeitpunkt der Überprüfung jeweils die Kenntnislage der Polizei im Zeitpunkt der behördlichen Maßnahme; jedoch müsse sich die Behörde vermeidbare Falschmeldungen, propagandistische Überzeichnungen und Darstellung unüberprüfter Meldungen als „Tatsachen“ ohne entsprechenden Vorbehalt stets zurechnen lassen, da die Aufklärung und Bewertung tatsächlicher Umstände allein in ihrer Sphäre liege.

Die Klage sei auch begründet.

Die Kläger sind der Auffassung und begründen dies umfangreich unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vortrages aus dem Eilverfahren sowie unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.06.2007, dass das Verbot des „Stemmarsches“ mit allen Ersatzveranstaltungen durch die drei mit dem Antrag zu 1. angefochtenen Verfügungen rechts- und verfassungswidrig gewesen sei und sie, die Kläger, in ihrem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt habe. Dies gelte auch für die Einzelverfügung vom 16.05.2007, die mangels hinreichender Gefahrenprognose verfassungswidrig gewesen sei, denn jenes Verbot sei auf Falschmeldungen, fehlerhafte Rechtsgüterabwägung und Ermessensfehlgebrauch gestützt worden. Eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den Ersatzanmeldungen hätte die vorangegangenen Grundrechtsverstöße abmildern können. Stattdessen seien sie perpetuiert und erweitert worden.

Der Feststellungsantrag zu 2. sei begründet, weil die Kläger durch den irreführenden, vermeidbar falschen bzw. unvollständigen Tatsachenvortrag der Beklagten rechtliche und finanzielle Nachteile erlitten hätten. Ihr Anspruch auf die begehrte Feststellung diene der Rehabilitation nach dem Eingriff in die Grundrechte aus Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 GG. Die dem Bundesverfassungsgericht für die „neue Gefahrenprognose“ direkt und über die

Medien übermittelten „Tatsachen“ bzw. „tatsächlichen Indizien“, wie sie im Antrag zu 2. wiedergegeben würden, seien falsch, zumindest aber vorsätzlich irreführend dargestellt worden (dies wird unter Beweisantritt weiter ausgeführt). Die Behörde hätte - außer möglicherweise unüberprüften polizeilichen Erstmeldungen - keine ausreichenden Ermittlungen und Beweise für diese Behauptungen gehabt. Sie habe allerdings gewusst, dass ihr Vortrag „grundrechtsvernichtend“ habe wirken können, daher sei sie zu sorgfältiger und objektiver Ermittlung und zur Überprüfung ihres Tatsachenvortrages verpflichtet gewesen. Sie sei ebenso verpflichtet gewesen, zweifelhafte oder ungeprüfte Meldungen als solche kenntlich zu machen. Dies alles sei nicht geschehen. Mit den falschen und irreführenden Tatsachenangaben habe die Beklagte rechtswidrig in das Rechtsverhältnis zwischen ihr als Versammlungsbehörde und den Klägern als Veranstaltern eingegriffen, weil eine objektive Gefahrenprognose manipuliert worden sei. Sie habe dadurch auch rechtswidrig in das Prozessverhältnis vor dem Bundesverfassungsgericht eingegriffen. Unter Zivilrechtsparteien wäre danach der Vorwurf des (versuchten) Prozessbetruges gerechtfertigt. Dieses rechtswidrige Handeln habe die Kläger in ihren Grundrechten aus Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG (Freiheit vor rechtswidrigen staatlichen Eingriffsakten) und Art. 19 Abs. 1 GG verletzt. Es sei den Klägern nicht möglich gewesen, im Eilverfahren - parallel zu den laufenden Protestveranstaltungen in Rostock und um Heiligendamm herum - innerhalb eines Tages die Angaben richtig zu stellen und zudem noch die Unrichtigkeit glaubhaft zu machen. Daher seien die Falschmeldungen direkt (mit-)ursächlich für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gewesen. Das Bundesverfassungsgericht habe ausweislich der Begründung der fraglichen Entscheidung die von der Beklagten vorgetragene „tatsächlichen Anhaltspunkte“ inhaltlich ungeprüft als zutreffend zugrunde gelegt, ohne die Richtigkeit oder Auswahl der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ selbst zu überprüfen. Die Behörde sei ihrer Pflicht zu sorgfältiger und objektiver Ermittlung nicht nachgekommen, sondern habe von Beginn an einseitige „Feindbilder“ konstruiert. Hoheitlich handelnde Behörden seien aber an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Rechtmäßiges Handeln der Behörde werde grundsätzlich unterstellt. Diese Vermutung der Richtigkeit korrespondiere mit der Pflicht staatlicher Behörden zur objektiven Tatsachenermittlung bei Eingriffen in Grundrechte und Rechte der Bürger. Missbrauche eine Behörde diese „Richtigkeitsvermutung“ durch einseitige Tatsachenermittlung, aufgebauschte oder irreführende Darstellungen und betreibe sie auf diese Weise Propaganda statt objektiver Ermittlung, so verletze dies nicht nur das Rechtsstaatsprinzip, sondern auch den Individualanspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Gerade im Eilverfahren könnten sich Bürger wegen der Beschränkung der Überprüfung auf grobe Wertungsfehler faktisch nicht gegen irreführende Tatsachendarstellungen wehren. Die Behörde nutze dann insoweit ihr „Tatsachenmonopol“ einseitig ge-

gen den Bürger aus. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz könne dann nur nachträglich durch eine Feststellung der Unrichtigkeit der von der Behörde vorgetragene maßgeblichen Tatsachen geschützt werden. Nur so könne die Behörde auch zur Einhaltung der Wahrheits- und Objektivitätspflicht angehalten werden. Der Anspruch auf Feststellung der Unrichtigkeit des behördlichen Vortrags im Gerichtsverfahren folge mithin unmittelbar aus der Grundrechtsverletzung. Eine andere Ahndung der Grundrechtseingriffe und eine andere Rehabilitationsmöglichkeit der Kläger sei nicht ersichtlich. Das Feststellungsbegehren sei auch nicht umfasst von dem Fortsetzungsfeststellungsbegehren gemäß Antrag zu 1. Das Unterlassen einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht sei einer anderweitigen juristischen Kontrolle nicht zugänglich. Dem Bundesverfassungsgericht könne hier angesichts des vorsätzlich, jedenfalls aber grob fahrlässig falschen Vortrags der Beklagten auch kein Fehler angelastet werden. Der Fehler liege bei der Beklagten und sei daher ihr gegenüber festzustellen.

Der Folgenbeseitigungsantrag (Antrag zu 3.) sei begründet, weil ihnen, den Klägern, für das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren gegen die rechtswidrigen Verbotsverfügungen Kosten entstanden seien, die bei einem rechtmäßigen Verhalten der Behörde nicht entstanden wären. Folge der rechtswidrigen Versammlungsverbote sei die Kostenbelastung der Kläger im Eilverfahren. Als Rehabilitation für den irreparablen Grundrechtseingriff hätten sie einen materiellen Anspruch auf Freihaltung von den Kosten, die sie zur Abwehr des Grundrechtseingriffs aufgewendet haben. Formell hätten die Kläger nicht in der Kostenentscheidung des Eilverfahrens ihren Kostenerstattungsanspruch geltend machen können. Sie seien auf die Durchsetzung des materiellen Kostenerstattungsanspruchs im Wege der Folgenbeseitigung angewiesen. Infolge des fehlerhaften Vortrags der Beklagten vor dem Bundesverfassungsgericht sei der Eilantrag der Kläger abgewiesen worden, sie müssten nach der Kostenentscheidung auch die Kosten tragen. Materiell hätten sie aber einen Kostenerstattungsanspruch, weil die materielle Eilentscheidung und daraus folgend die formelle Kostenentscheidung durch irreführenden Vortrag der Beklagten erfolgt sei.

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass das Verbot der für den 07.06.2007 angemeldeten Versammlung „Sternmarsch gegen G8 - den Protest nach Heiligendamm tragen“ und aller Hilfs- und Ersatzanmeldungen vom 10.05.2007, vom 25.05.2007 und vom 02.06.2007 durch Bescheid der Beklagten vom 16.05.2007, die Allgemeinverfü-

gung der Beklagten vom 16.05.2007 und den Bescheid der Beklagten vom 07.06.2007 rechtswidrig waren;

2. festzustellen, dass die tatsächlichen Angaben der Beklagten im Schriftsatz vom 05.06.2007 an das Bundesverfassungsgericht, insbesondere:

- a) die Gleichsetzung der Internetseite „dissentnetzwerk“ mit den Klägern als Versammlungsanmeldern;
- b) der geplante Sternmarsch sei „Teil einer Gesamtkonzeption der Protestveranstaltungen gegen den G8-Gipfel“ und „Bestandteil einer koordinierten Aktion“;
- c) 2.500 bis 3.000 Personen „aus dem schwarzen Block“ hätten am 02.06.2007 Gewalttätigkeiten in Rostock begangen;
- d) am 02.06.2007 seien in Rostock über 400 Polizeibeamte von Demonstranten verletzt worden, davon 25 schwer verletzt;
- e) bei der Demonstration am 04.06.2007 in Rostock hätten sich 1000 Gewalttäter in einem „schwarzen Block“ befunden, gewalttätige Ausschreitungen hätten nur durch einen vorzeitigen Abbruch der Versammlung verhindert werden können;
- f) in den Camps würden Waffen gesammelt, um sie für gewalttätige Aktionen zu verwenden;
- g) die Szene schütze sich in den Camps durch „Verpostung“ vor unerwünschten polizeilichen Maßnahmen;
- h) die inzidente Gleichsetzung von geplanten Blockadeaktionen und Blockadetrainings mit gewalttätigen Demonstrationen.

unrichtig gewesen seien, hilfsweise, dass die Angaben nicht hinreichend belegt und irreführend gewesen seien;

3. die Beklagte zu verurteilen, die Kläger im Wege der Folgenbeseitigung von allen Gerichts- und Anwaltskosten für das gerichtliche Eilverfahren in allen Instanzen freizuhalten bzw. gezahlte Kosten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des Feststellungsantrages zu 1. ist die Beklagte der Auffassung, dieser sei nicht begründet. Die angegriffenen Verfügungen vom 16.05.2007 seien rechtmäßig gewesen und hätten die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt. Gleiches gelte für die Verfügung vom 07.06.2007. Insoweit wiederholt und vertieft die Beklagte umfangreich die Begründung der angegriffenen Bescheide und ihren Vortrag aus dem Eilverfahren; auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Bezüglich des Antrages zu 2. ist die Beklagte der Auffassung, dass die Feststellungsklage unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Die Voraussetzungen des § 43 VwGO seien nicht gegeben, da es vorliegend weder um einen Verwaltungsakt gehe, dessen Nichtigkeit festgestellt werden solle, noch um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Mit ihrem Vortrag im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht seien zwischen ihr und den Klägern auch keine Rechtsbeziehungen entstanden, die ein konkretes und Streitiges, mithin feststellungsfähiges Rechtsverhältnis bildeten. Entgegen der Auffassung der Kläger bedürfe es zur Überprüfung ihres Vortrages auch keines gesonderten Feststellungsantrages gemäß § 43 Abs. 1 VwGO. Die Gefahrenprognose und damit ihr Vortrag seien bereits Gegenstand der mit dem Antrag zu 1. erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO. Bereits hier habe das Gericht zu prüfen, ob ihr Vortrag zutreffend sei. Die Klage sei insoweit aber jedenfalls auch unbegründet. Ihr Vortrag sei zutreffend gewesen. Es lägen keine „behördlichen Falschmeldungen“, „irreführenden Tatsachendarstellungen“, „Manipulationen der Tatsachenbasis“ oder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht vor. Insoweit werde auf den diesbezüglichen Vortrag in den Verfahren 1 B 243/07 (VG Schwerin), 3 M 53/07 (OVG Greifswald) und 1 BvR 1423/07 (BVerfG) werde ausdrücklich Bezug genommen. Die Behauptungen der Kläger, sie habe das Bundesverfassungsgericht irreführt und dies durch Pressefalschmeldungen flankiert, seien falsch. Ebenso wenig habe sie - die Beklagte - die Protestszene zuvor öffentlich bundesweit diffamiert und eine „Gewaltprognose“ durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit produziert. Frei erfunden sei auch die Behauptung, sie habe im Zusammenwirken mit anderen Polizeibehörden wie dem Bundeskriminalamt in der Öffentlichkeit oder in den Medien eine überzogene „Gewaltprognose“ verbreitet.

Die mit dem Antrag zu 3. erhobene Leistungsklage hält die Beklagte ebenfalls für unzulässig, jedenfalls aber nicht begründet. Das Zahlungsverlangen der Kläger lasse sich nicht als Folgenbeseitigungsanspruch, sondern allenfalls als Schadenersatzanspruch einordnen. Insoweit sei aber der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben. Im Übrigen sei der Anspruch

aber auch deshalb nicht gegeben, weil sie Beklagte mit ihrem Vortrag im verfassungsgerichtlichen Verfahren keinen Grundrechtseingriff verursacht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Klageverfahrens, des vorangegangenen Eilverfahrens 1 B 243/07 sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (3 Stehordner) Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat nur teilweise, nämlich hinsichtlich des Klageantrages zu 1. Erfolg. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

Bezüglich des Klageantrages zu 1. ist die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere haben die Kläger auch ein berechtigtes (Rehabilitations-) Interesse daran, die Rechtswidrigkeit der damaligen, wenn auch durch Zeitablauf bereits vor Klageerhebung erledigten Versammlungsverbote in einem Hauptsacheverfahren durch Gerichtsurteil feststellen zu lassen. Da dies zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, kann unter Bezugnahme auf den diesbezüglichen Klagevortrag von weiteren Ausführungen abgesehen werden.

Die Klage ist mit dem Klageantrag zu 1. auch begründet. Das Verbot der für den 07.06.2007 angemeldeten Versammlung „Sternmarsch gegen G8 - den Protest nach Heiligendamm tragen“ durch den Bescheid der Beklagten vom 16.05.2007 und die Allgemeinverfügung der Beklagten vom 16.05.2007 war ebenso wie das Verbot der für den 07.06.2007 hilfsweise angemeldeten Versammlungen durch den Bescheid der Beklagten vom 07.06.2007 rechtswidrig.

Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Verbots des Sternmarsches nebst Hilfs- und Ersatzveranstaltungen durch die Allgemeinverfügung sowie die Einzelverfügung des Beklagten vom 16.05.2007 kann nach Auffassung des erkennenden Gerichts sowohl auf die Begründung des Beschlusses der Kammer vom 25.05.2007 (1 B 243/07) - als auch (vor allem) des Bundesverfassungsgerichts in seinem – im Tatbestand dieses Urteils mit seinen wesentlichen Aussagen auszugsweise wörtlich zitierten - Beschluss vom 06.06.2007 (1 BvR 1423/07) verwiesen werden. Der gegenteiligen Auffassung des Oberverwaltungsgerichts im Beschluss vom 31.05.2007 (3 M 53/07) vermag die Kammer angesichts der ein-

deutigen tatsächlichen wie auch rechtlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zu folgen. Das auf § 15 Abs. VersG gestützte Verbot des Sternmarsches einschließlich aller Ersatzveranstaltungen war danach bereits deshalb rechtswidrig, weil es sich – jedenfalls bezogen auf die Verbotszone II – zu einseitig am Sicherheitskonzept der Polizei orientiert hat und weil nicht erkennbar ist, dass sich das gegen die Kläger gerichtete weitgehende Verbot der Durchführung der beabsichtigten Versammlung als Ergebnis einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Abwägung zwischen den Sicherheitsinteressen einerseits und dem Demonstrationsrecht andererseits rechtfertigen ließe. Es hätte vielmehr einer die konkreten Umstände einbeziehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung im Einzelfall bedurft, woran es nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgericht, denen die Kammer folgt, gefehlt hat.

Auch wenn diese Einschätzung unter den Bedingungen eines Eilverfahrens getroffen wurde - sie ist allerdings immerhin im späteren Beschluss über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wiederholt worden -, kann sie ohne Weiteres auf das vorliegende Hauptsacheverfahren übertragen werden. Soweit die Beklagte im Rahmen der Klagerwiderung darzulegen versucht hat, warum aus ihrer Sicht auch in der sehr weiträumigen Verbotszone II ein Versammlungsverbot gerechtfertigt gewesen sei, handelt es sich im Wesentlichen um eine bloße Wiederholung des Vortrages im damaligen Eilverfahren; dieses Vorbringen ist aber bereits von der Kammer sowie vom Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren dahingehend gewürdigt worden, dass es ein „Totalverbot“ der geplanten Versammlungen nicht rechtfertigen konnte (sondern allenfalls die Erteilung von Auflagen).

Anlass, von der damaligen rechtlichen Bewertung Abstand zu nehmen oder sie auch nur einer vertieften neuen Überprüfung zu unterziehen, sieht die Kammer auch unter Berücksichtigung der Vortrages in der Klagerwiderung nicht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, dass der Zeitpunkt des Erlasses der Verfügungen maßgeblich ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner späteren Eilentscheidung zu dem Ergebnis gekommen ist, „zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse“ über das konkrete Gefahrenpotential eines Teils der zum G8-Gipfel ange-reisten Personen aus dem In- und Ausland hätten hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die bisher zugrunde gelegte Prognose erschüttert gewesen sei, die Demonstrationen würden im Wesentlichen friedlich verlaufen, so ist dies für die rechtliche Bewertung der Verbotsverfügungen im Hauptsacheverfahren ohne Bedeutung.

Angesichts der vorstehend getroffenen Feststellung, dass das Versammlungsverbot (schon deshalb) rechtswidrig war, weil es sich nicht als Ergebnis einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Abwägung zwischen den Sicherheitsinteressen einerseits und dem Demonstrationsrecht rechtfertigen lässt und es einer – hier fehlenden – die konkreten Umstände einbeziehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung im Einzelfall bedurft hätte, bedarf es keiner weiteren Prüfung der sonstigen von den Klägern angesprochenen, womöglich ebenfalls die Feststellung der Rechtswidrigkeit tragenden potenziellen Mängel. Dem Rehabilitierungs- und Rechtsschutzinteresse der Kläger ist ebenfalls ausreichend Rechnung getragen, wenn – wie dies hier der Fall ist – das Verbot des Sternmarsches sowie aller Hilfs- und Ersatzanmeldungen durch die verschiedenen Verfügungen für rechtswidrig erklärt wird, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund dies geschieht.

Es besteht umgekehrt auch nicht die Notwendigkeit, in diesem Hauptsacheverfahren im Einzelnen zu prüfen, ob beide Verfügungen vom 16.05.2010 womöglich nur „teilweise“ rechtswidrig waren, etwa nur insoweit, als es um die Verbotszone II ging. In diesem Klageverfahren geht es nämlich ausweislich des gestellten Antrages allein darum, die Rechtswidrigkeit des Verbots der angemeldeten Versammlungen festzustellen, nicht aber (umgekehrt) um eine nachträgliche Klärung, was statt dessen rechtlich möglich gewesen wäre. Aus Sicht der Kläger stellen sich die Verbotsverfügungen jeweils als Einheit dar, soweit sie sich auf den von den Klägern geplanten Sternmarsch in Gestalt eines „Totalverbots“ ausgewirkt haben, sind also insoweit auch nicht „teilbar“. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die einschränkungslose Feststellung getroffen wird, dass die Verbote des Sternmarsches rechtswidrig waren. Einer abschließenden Prüfung, ob das Versammlungsverbot, wenn es sich auf die Verbotszone I beschränkt hätte, gerechtfertigt gewesen wäre, bedarf es daher nicht.

Rechtswidrig war aber auch das Verbot gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 07.06.2007 für angemeldete Versammlungen am gleichen Tage. Soweit das Verbot Aufzugsstrecken betraf, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung befunden hätten, hat die Beklagte damals von einer weiteren Begründung abgesehen, sondern sich auf die in der Allgemeinverfügung enthaltene, nach den obigen Ausführungen unzureichende und daher rechtlich nicht tragfähige Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen und Versammlungsanliegen gestützt, und teilt dementsprechend von vornherein deren rechtliches Schicksal. Da eine „Teilbarkeit“ dieses Versammlungsverbots wie schon im Falle der Verfügungen vom 16.05.2007 nicht gegeben ist, weil die angemeldeten Aufzüge in Gänze und

nicht nur teilweise untersagt wurden, reicht bereits die Feststellung dieses rechtlichen Mangels aus, das Verbot der für den 07.06.2007 geplanten Versammlungen(en) durch Verfügung vom gleichen Tage insgesamt für rechtswidrig zu erklären. Es bedarf – wie schon bei den Verfügungen vom 16.05.2007 - keiner Prüfung, ob und ggf. in welchem (räumlichen oder zeitlichen) Umfang ein teilweises Verbot, hier etwa mit Blick auf die aktualisierte Gefahrenprognose, hätte ergehen dürfen.

Bezüglich des Klageantrages zu 2. ist die Klage dagegen bereits unzulässig.

Zunächst fehlt es bereits daran, dass zwischen den Klägern und der Beklagten insoweit ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis bestanden hat. Als Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO werden die rechtlichen Beziehungen angesehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (BVerwG, Urteil vom 23.01.1992, BVerwGE 89, 327f. m.w.N.). Rechtliche Beziehungen eines Beteiligten zu einem anderen haben sich mithin erst dann zu einem bestimmten konkreten Rechtsverhältnis verdichtet, wenn die Anwendung einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts auf einen bereits überschaubaren Sachverhalt streitig ist (BVerwG, Urteil vom 07.05.1987, BVerwGE 77, 207). Unabhängig von der Frage der Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses setzt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis voraus, dass zwischen den Beteiligten dieses Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus eine Seite behauptet, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite verlangen zu können. Es müssen sich aus dieser Rechtsbeziehung heraus bestimmte Rechtsfolgen ergeben können. Das setzt wiederum die Anwendung von bestimmten Normen auf den konkreten Sachverhalt voraus.

Vorliegend sind die Parteien sich uneins darüber, ob der Sachvortrag der Beklagten im verfassungsgerichtlichen Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung unzutreffend oder doch zumindest irreführend gewesen ist. Im Kern geht es den Klägern mithin allein darum, das Handeln der Gegenseite im verfassungsgerichtlichen Verfahren als rechtswidrig feststellen zu lassen. Ein Begehren, das darauf hinaus läuft, die rechtliche Qualifikation eines Vorgangs bzw. eines Handelns einer Behörde als rechtswidrig, schuldhaft, strafbar, Amtspflichtverletzung, fehlerhaft, unwirksam, nichtig etc. feststellen zu lassen, ist von § 43 Abs. 1 VwGO jedoch nicht erfasst, da es sich in einem solchen Fall lediglich um eine nicht feststellungsfähige Rechtsfrage handelt (vgl. Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl.

2005, § 43 Rn. 35 m.w.N.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 09.04.2003 - 24 B 02.646 -, Juris).

Ein aus einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts abzuleitendes subjektiv-öffentliches (Abwehr- oder Leistungs-) Recht der Kläger, das durch ein unzutreffendes bzw. das Gericht potenziell irreführendes Beteiligtenvorbringen der Gegenseite in einem (verfassungs-) gerichtlichen Verfahren verletzt sein könnte, ist nicht erkennbar. Es lässt sich auch nicht aus dem von den Klägern benannten prozessualen Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG herleiten, denn vorliegend ist durch die Instanzgerichte sowie das Bundesverfassungsgericht im Vorfeld der geplanten Versammlungen tatsächlich effektiv Rechtsschutz gewährt worden, wenn auch nicht mit dem von den Klägern gewünschten bzw. erwarteten Ergebnis.

Im Übrigen spricht nach Auffassung der Kammer alles dafür, dass ein durch die beiderseitige Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren begründetes Prozessrechtsverhältnis mit den dadurch begründeten (allein) prozessualen Rechten und Pflichten ohnehin nicht von § 43 Abs. 1 VwGO erfasst wird, sondern dass insoweit nur (einfache) Verwaltungsrechtsverhältnisse geklärt werden können. Ein solches Verwaltungsrechtsverhältnis bestand hier aber nur hinsichtlich des Verbots der von den Klägern geplanten Versammlungen/Aufzüge; dies ist aber bereits Gegenstand des Klageantrages zu 1.

Weiter ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht ein berechtigtes Interesse an der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses hat, wobei bei Rechtsverhältnissen, die der Vergangenheit angehören, ein berechtigtes Interesse grundsätzlich nur anzuerkennen ist, wenn das Rechtsverhältnis über seine Beendigung hinaus anhaltende Wirkung in der Gegenwart äußert, insbesondere bei fortdauernden Rechtsbeeinträchtigungen und bei Wiederholungsgefahr, bei fortdauernder Diskriminierung oder wenn die Klärung der in Frage stehenden Rechtsprobleme für das künftige Verhalten des Klägers wesentlich ist (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 43 Anm. 25; BVerwG, Urteil vom 21.11.1980, DVBl. 1981, 682 f.). Auch daran fehlt es hier. Die fortwirkende diskriminierende Wirkung besteht zwar - wie oben hinsichtlich des Antrages zu 1. im Zusammenhang mit dem Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bejaht wurde - hinsichtlich des von der Beklagten verfügten Versammlungsverbots, das im damaligen Eilverfahren mit den hier inkriminierten Äußerungen verteidigt wurde, reicht aber nicht darüber hinaus. Mithin kann zwar die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbots trotz zwischenzeitlicher Erledigung des angegriffenen Verwaltungsakts begehrt werden, nicht aber die (tatsächliche oder ver-

meintliche) Fehlerhaftigkeit etwaiger Äußerungen, die die Beklagte zur Verteidigung und zur Begründung der angegriffenen Bescheide innerhalb der anhängig gewesenen Eilverfahren gemacht hat und die insoweit mit Abschluss des (verfassungs-) gerichtlichen Verfahrens ihre Wirkungen verloren haben. Die Kammer teilt die im Termin zur mündlichen Verhandlung geäußerte Rechtsauffassung der Klägerseite nicht, dass durch den aus ihrer Sicht durch die inkriminierten Äußerungen der Gegenseite „manipulativ“ herbeigeführten negativen Ausgang des verfassungsgerichtlichen Eilverfahrens eine gesonderte, über das eigentliche und dann auch vollzogene Versammlungsverbot hinausreichende zusätzliche Beschwer entstanden sein könnte, deren (spezifische) Folgen noch heute fortwirken.

Eine Wiederholungsgefahr oder aber andere Gründe, die ein nachträgliches Feststellungsinteresse begründen könnten, liegen angesichts der Singularität des damaligen Geschehens evident nicht vor.

Bezüglich des Klageantrages zu 3. ist die Klage mangels eigener Betroffenheit von vornherein unzulässig, als die Klägerin zu 3. die Erstattung von Gerichts- und Anwaltskosten aus den einstweiligen Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht begehrt, da sie an diesen Verfahren selbst nicht beteiligt war und dementsprechend auch nicht mit Kosten belastet wurde.

Unklar ist, ob sich der – nicht bezifferte – Klageantrag zu 3. auch auf eine Erstattung der im Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angefallenen Kosten beziehen soll. Selbst wenn dies der Fall wäre: Da das Bundesverfassungsgericht im Zuge des das dortige Hauptsacheverfahren abschließenden Beschlusses vom 19.07.2007 selbst eine abschließende Entscheidung über die Kosten des dortigen Verfahrens betreffend den Erlass einer einstweiligen Verfügung getroffen hat, ist es aber auch von vornherein ausgeschlossen, die dort ausdrücklich versagte Kostenerstattung über ein anderes Verfahren bzw. ein anderes Rechtsinstitut einzuklagen.

Denkbar wäre danach allenfalls, dass die Klage der Kläger zu 1. und 2. wegen der Gerichts- und Anwaltskosten im erst- und zweitinstanzlichen Eilverfahren zulässig sein könnte. Allerdings spricht aus Sicht des erkennenden Gerichts auch insoweit alles dafür, dass es allenfalls in die Kompetenz des Oberverwaltungsgerichts hätte fallen können, im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine Abänderung der eigenen Kostenentscheidung zu befinden. Das mit dem Klageantrag zu 3. verfolgte Begehren der Kläger läuft nämlich im Ergebnis darauf hinaus, die Kostengrundentscheidung eines anderen, noch da-

zu eines im Instanzenzuge höherrangigen Gerichts abzuändern, ohne dass dieses selbst jemals mit einem solchen Begehren befasst gewesen wäre, z.B. aufgrund einer späteren Gegenvorstellung der Kläger. Immerhin wäre § 155 Abs. 4 VwGO eine womöglich geeignete Rechtsgrundlage für das Oberverwaltungsgericht gewesen, nachträglich – trotz Unterliegens der Kläger in der Sache selbst – die Kosten der Gegenseite aufzuerlegen.

Letztlich kann dies alles aber offen bleiben, denn die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 3. jedenfalls unbegründet, da sich aus der von den Klägern benannten und auch allein in die Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallenden Anspruchsgrundlage - dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch - die begehrte Rechtsfolge, nämlich der Ersatz von angefallenen Verfahrenskosten, nicht herleiten lässt. Gegenstand eines Folgenbeseitigungsanspruchs auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts ist nicht die Einräumung derjenigen Rechtsposition, die der Betroffene bei rechtsfehlerfreiem Verwaltungshandeln erlangt haben würde; er ist kein allgemeiner Wiedergutmachungsanspruch. Der Anspruch auf Folgenbeseitigung, der ein Verschulden der Behörde nicht voraussetzt, ist vielmehr nur auf die Wiederherstellung des ursprünglichen, durch den hoheitlichen Eingriff veränderten Zustands gerichtet. Mangels gesetzlicher Vorschriften kann er nicht zu einem darüber hinausgehenden Erfolg führen (so zuletzt noch das BVerwG, Beschluss vom 14.07.2010 -1 B 13/10 -, Juris). Dies bedeutet bezogen auf die vorliegende Fallgestaltung, in der die Kläger das rechtswidrige Verwaltungshandeln in einem wahrheitswidrigen bzw. irreführenden Prozessvorbringen der Gegenseite sehen und meinen, dass sie bei rechtmäßigem Prozessverhalten der Gegenseite in den Gerichtsverfahren obsiegt hätten und dementsprechend nicht mit den Kosten belastet worden wären, dass sie ein vom Institut des allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs nicht erfasstes Begehren verfolgen. Es geht offenkundig nicht um die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem vermeintlichen Eingriff bestanden hat. Vielmehr geht es ihnen darum, so gestellt zu werden, wie es bei einem vermeintlich rechtsfehlerfreiem Verhalten der Gegenseite in den damaligen Prozessen der Fall gewesen wäre, wenn sie also in den damaligen Eilverfahren obsiegt hätten und die jeweils angefallenen Verfahrenskosten der Gegenseite auferlegt worden wären.

Darüber hinaus liegen aber auch bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs nicht vor, denn die Belastung der Kläger mit Gerichts- und Anwaltskosten ist auch nicht „unmittelbare Folge“ des etwaigen, von den Klägern angenommenen rechtswidrigen Grundrechtseingriffs (zu diesem Erfordernis vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, S. 302 f. m.w.N.; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 30 Rn. 16) der Gegenseite, sondern einer autonomen, in An-

wendung der §§ 154 ff. VwGO getroffenen Kostenentscheidung des Oberverwaltungsgerichts. So können z.B. die Anwaltskosten eines Bürgers nach erfolgreichem Vorverfahren wegen fehlender Unmittelbarkeit der Folgen eines rechtswidrigen Behördenhandelns ebenfalls nicht nach den Grundsätzen des Folgenbeseitigungsanspruchs ersetzt verlangt werden (Ossenbühl, a.a.O., m.w.N. aus der Rechtsprechung). Für die hier angefallenen Prozesskosten gilt nichts anderes.

Ebenfalls besteht bezüglich der den Klägern auferlegten Verfahrenskosten auch kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieses Rechtsinstitut soll rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen rückgängig machen. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruches (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 12.03.1985 – 7 C 48.82 -, BVerwGE 71, 85, 88 m.w.N.; Urteil vom 16.12.2004 -, 5 C 71/03 -, Buchholz 436.0 § 19 BSHG Nr. 11). Eine solche Konstellation liegt hier aber ersichtlich nicht vor, denn die Beklagte hat – bezogen auf die außergerichtlichen Kosten der Kläger sowie die Gerichtskosten, um die es hier allein geht – nichts erlangt, was gegebenenfalls zurück zu gewähren wäre. Im Ergebnis stellt sich das Begehren der Kläger vielmehr so dar, dass sie Ersatz für einen (Vermögens-) Schaden verlangen, nicht aber die Korrektur einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung zugunsten der Beklagten.

Aufgrund des in § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG i.V.m. Art. 34 Satz 3 GG enthaltenen Vorbehalts für den ordentlichen Rechtsweg ist es dem Gericht abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG nicht möglich, das Kostenerstattungsbegehren der Kläger auch unter dem Aspekt des Schadenersatzes wegen Amtspflichtverletzung zu prüfen und zu entscheiden. Allerdings kommt auch eine Abtrennung und Verweisung an das hier für einen solchen Anspruch sachlich wie örtlich zuständige Landgericht Rostock nicht in Betracht, weil der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten jedenfalls für die von den Klägern benannte Anspruchsgrundlage eröffnet ist. Die Kläger können bzw. müssen dort gesondert Klage erheben, wenn sie ihr Begehren unter dem Aspekt des Schadenersatzes weiterverfolgen wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 2 VwGO. Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;

- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.